Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3947

22. 07. 75

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vertragsentwurf des Rats zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Teil betreffend die Schaffung eines Europäischen Rechnungshofs)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

vom Rat am 12. Februar 1975 gemäß Artikel 236 des Vertrags zu dem Entwurf eines Vertrags zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften konsultiert (Dok. 501/74),

in Kenntnis des erläuternden Schreibens (PE 39 884/PRÄS) gleichen Datums, das die Erwägungen nennt, von denen sich der Rat bei seinen Beratungen leiten ließ,

in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (KOM (73) 1000 endg.) für die Schaffung eines Europäischen Rechnungshofs,

auf Grund seiner Entschließungen vom 5. Juli 1973 [1]) und vom 5. Oktober 1973 [2]),

in Anbetracht der Treffen der Delegation des Europäischen Parlaments mit dem Rat vom 25. Juni 1974, 13. September 1974 und 14. Oktober 1974 sowie der Mitteilungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Rats vom 20. September 1974 (PE 38 151/Anl. und PE 38 000 endg.) und vom 22. Oktober 1974 (PE 38 554),

in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. 167/75) —

1. erinnert daran, daß das Europäische Parlament als Vorkämpfer für eine Verbesserung der Kontrollverfahren der Gemeinschaft aufgetreten ist und daß es beständig ein effektives und unabhängiges externes Kontrollorgan in Form eines Europäischen Rechnungshofs gefordert hat;

2. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis,

   (i) daß in dem Vertragsentwurf versucht wird, dem vorgeschlagenen Europäischen Rechnungshof vollständige Unabhängigkeit zu garantieren;

   (ii) daß der vorgeschlagene Rechnungshof in der Lage sein

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62 vom 31. Juli 1973
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 87 vom 17. Oktober 1973

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

wird, an Ort und Stelle Prüfungen bei den Institutionen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten vorzunehmen;

(iii) daß der vorgeschlagene Rechnungshof das Recht haben soll, bei den Institutionen der Gemeinschaft und den nationalen Rechnungshöfen alle Unterlagen oder Informationen anzufordern, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind;

3. ist jedoch der Ansicht, daß das Europäische Parlament den Bestimmungen über die Schaffung eines Europäischen Rechnungshofs insbesondere nur dann vorbehaltlos zustimmen kann, wenn der Rat dafür sorgt, daß die Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs in Übereinstimmung mit dem Parlament erfolgt;
4. ist der Auffassung, daß die Zuständigkeiten des Rechnungshofs im Lichte der Erfahrungen, über die man nach der Schaffung des Rechnungshofs verfügen wird, näher präzisiert werden sollten;
5. besteht darauf, daß die Befugnisse des Rechnungshofs nicht durch eine Beschränkung seiner Tätigkeiten auf die Rechnungsprüfung eingeengt werden, sondern daß es ihm zusteht, der gesamten Abwicklung der zu prüfenden Vorgänge nachzugehen;
6. ersucht den Rat, die nachstehenden Änderungsvorschläge *) anzunehmen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

*) Europäisches Parlament, Dokument 167/75

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 1975 – 00 198 900.